

Grenze des Lebens! – Grenzen des Strafrechts?

Frau S., die 83 Jahre alt ist, will ihr Leben in Freiheit und Würde beenden. Sie ist nicht schwer krank und hat auch keine starken Schmerzen, sieht aber die Gefahr, dass sie mit zunehmendem Alter gebrechlicher und letztlich von der Hilfe anderer abhängig wird. Da sie sich dieser Gefahr nicht aussetzen will, beschließt sie, ihr Leben zu beenden und bittet ihren Hausarzt H, ihr dabei behilflich zu sein. In einem Interview, das S gelesen hatte, hatte H erklärt, dass er seinen Patienten auch bei diesem letzten Schritt helfen würde, wenn er von der Ernsthaftigkeit und Freiwilligkeit der Entscheidung überzeugt sei. Seiner Patientin S hatte H, der von ihrem Entschluss weiß, zuvor schon Schlafmittel und Schmerzmittel, über die er verfügte, im Rahmen der üblicherweise verordneten Dosis überlassen und sie darüber aufgeklärt, dass eine Überdosis tödliche Folgen haben würde.

Im Wissen um die gesellschaftliche Diskussion über Sterbehilfe hatte sie zuvor auch den Psychiater P aufgesucht, um von ihm nach einem eingehenden Gespräch ein Gutachten über ihre uneingeschränkte Einsichts- und Urteilsfähigkeit zu erhalten. P erstellte nach dem Gespräch, das ihn davon überzeugt hatte, dass S ohne Einschränkung einsichts- und urteilsfähig war, ein entsprechendes Gutachten.

Am Tage ihrer geplanten Selbsttötung bat sie sowohl H, der ihren Wohnungsschlüssel hatte, als auch P, zu einem Zeitpunkt zu ihr zu kommen, in dem sie die Überdosis an Medikamenten schon eingenommen haben würde, aber – ihrer zutreffenden Prognose entsprechend – noch nicht tot sein würde. Sie tat dies, um im Moment des Todes nicht allein zu sein, und damit die beiden Ärzte den Tod der Feuerwehr melden könnten. Ausdrücklich bat sie aber beide, keine Rettungsmaßnahmen einzuleiten.

Alles geschah, wie zwischen S, H und P vereinbart. H und P unternahmen, weil sie den Willen der S respektierten, nichts, um die S, die sie bewusstlos vorfanden, wieder zu beleben, was, wie sie wussten, möglich gewesen wäre.

Aufgabe 1: Prüfen Sie die mögliche Strafbarkeit von **H** und **P** nach dem StGB.

[Die Bearbeitung von Aufgabe 1 fließt zu 60 % in die Benotung ein.]

Aufgabe 2: Der Gesetzgeber hat im Dezember 2015 die “Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“ in § 217 (n.F.) StGB pönalisiert. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Vorschrift wird angezweifelt. Das BVerfG befasst sich derzeit mit der Frage der Verfassungsmäßigkeit, hat aber mit Beschluss vom 21.12.2015 (BvR 2347/15) den Erlass einer einstweiligen Anordnung, mit der § 217 StGB außer Kraft gesetzt werden sollte, abgelehnt. Nehmen Sie Stellung zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung und zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, § 217 StGB nicht vorläufig außer Kraft zu setzen.

[Die Bearbeitung von Aufgabe 2 fließt zu 40 % in die Benotung ein.]

Bitte beachten Sie auch den Bearbeitungsvermerk auf Seite 2.

Bearbeitungsvermerk:

Die Arbeit soll nicht mehr als 20 Seiten aufweisen. Auf der linken Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm zu lassen, oben, unten und auf der rechten Seite muss der Abstand mindestens 1,5 cm betragen. Die Schriftgröße hat 12 pt zu betragen, es ist eine Standardschriftart (z.B. Times New Roman) zu verwenden. Es ist ein 1,5-zeiliger Zeilenabstand einzustellen. Beachten Sie für Formalia und Zitiertechnik den „Leitfaden zur Erstellung studentischer Hausarbeiten“ (Download auf der Homepage des Fachbereichs: <https://www.jura.uni-frankfurt.de/49827945/Erstellung-von-Hausarbeiten---Leitfaden-fuer-Studierende-FB01.pdf>).

Die Abgabe der Arbeit muss bis spätestens 14. Oktober 2019 zwischen 10:00 und 14:00 Uhr im Sekretariat der Professur (RuW 4.134) erfolgen.

Bei Postversand muss die Arbeit bereits an diesem Tag bis 12:00 Uhr in der Poststelle der Universität eingegangen sein. (**Achtung:** Auf den Poststempel kommt es nicht an, das Risiko für Verspätungen auf dem Postweg trägt der Absender. Der Poststempel: 14. Oktober 2019 zählt nicht!)

Zusätzlich ist, ebenfalls bis zum 14. Oktober 2019 (24:00 Uhr), ein identisches **elektronisches Exemplar** des Bearbeitungstextes (also ohne Deckblatt, Literaturverzeichnis und Gliederung) als Word-Dokument über das **E-Center** (<http://www.jura.uni-frankfurt.de/43230317/E-Center>) für die Plagiatskontrolle hochzuladen. (**Achtung:** Hierfür benötigen sie einen gültigen Account des Hochschulrechenzentrums.)